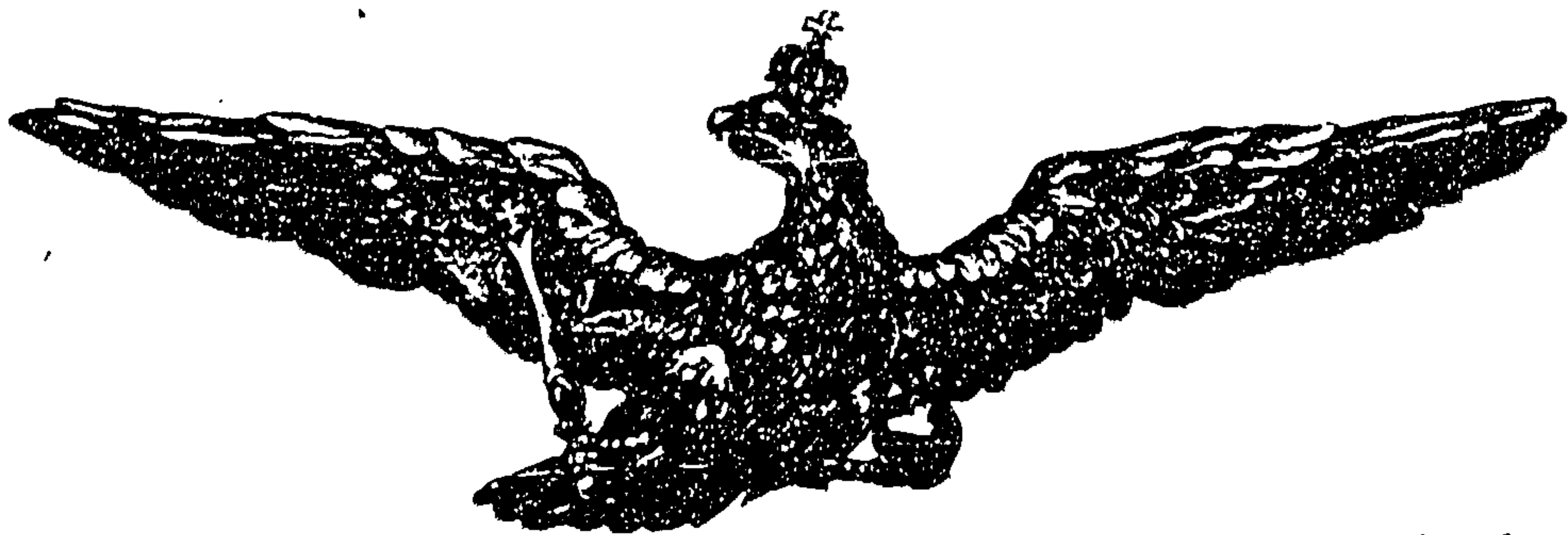


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreißigster Jahrgang.)

Nr. 49.

Münsterberg, Mittwoch, den 7. Dezember

1910.

Inlandslegitimationen für ausländische Arbeiter.

[10395.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenzämter des deutschen Feldarbeiterzentrale die zur Legitimierung der Ausländer benötigten Antragsformulare und Personalbogen für das Jahr 1911 schon jetzt kostenfrei liefern.

Die Bedingungen zum kostenfreien Umtausch der Legitimationen für die dem Rückkehrzwange nicht unterliegenden Arbeiter bringe ich nachstehend erneut zur Kenntnis.

a. Der Inhaber der Karte muß nachweisen können, daß er seit Ausstellung der letzten Karte ununterbrochen im Inlande verblieben ist, ohne in seine Heimat zurückgekehrt zu sein. Dies muß aus der Karte ersichtlich sein, d. h. die An- und Abmeldung muß polizeilich laufend beglaubigt sein.

Nachdem sich die Polizeibehörde so von dem dauernden Aufenthalt überzeugt und dies auf der Rückseite der Karte oder im Antrage bescheinigt hat, kann die Karte zum kostenfreien Umtausch dem Grenzamt eingesandt werden.

b. Die zum Umtausch beantragten Karten müssen dem Grenzamt möglichst bis Ende Januar 1911 eingesandt werden, da die Gültigkeit der alten Karten mit dem 31. Dezember j. J. abläuft.

c. Polen und Tschechen unterliegen dem Rückkehrzwange, weshalb für diese stets die Gebühr zu entrichten ist.

d. Auf alle Fälle muß aus den Anträgen der neue Arbeitgeber ersichtlich sein.

e. Die Arbeitgeber müssen die Anträge auf Umtausch bzw. Neuausstellung der Karten stets durch die Polizei-
behörden stellen.

Münsterberg, den 6. Dezember 1910.

Mindestruhe und Mittagspause der Angestellten in offenen Verkaufsstellen und Ladenschluß.

[10295.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, falls ihrerseits für das Kalenderjahr 1911 Festsetzungen nach Ziffer 260/261 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 — außerordentliche Beilage zu Stück 25 des Regierungs-Amtsblattes — oder nach Ziffer 262 a. a. D. getroffen sind, sie in doppelter Ausfertigung mir bis 3. Januar 1911 einzusenden.

Regeltanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 2. Dezember 1910.

Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere.

[10317.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 22. August 1899 — Seite 172/3 — ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die in dieser Verfügung geforderte Nachweisung bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Gehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 1. Dezember 1910.

Maß- und Gewichtsrevisionen.

[10301.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 24. Oktober 1892 — S. 229/30 — und 23. August 1897 — S. 161/62 — die Nachweisungen über das Ergebnis der in diesem Jahre vorgenommenen polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen mir bestimmt bis zum 2. Januar 1911 einzureichen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die von einigen Ortspolizeibehörden bisher geübte Praxis, die Besitzer von Maß- und Wiegegeräten, deren Richtigkeit bei der Revision zweifelhaft befunden wurde, zu beauftragen, die beanstandeten Geräte selbst dem Eichamt zur Prüfung zu übergeben, unzulässig ist. Eine derartige Anordnung entspricht nicht der in den allgemeinen Bestimmungen zur technischen Anleitung Ziffer 10 Abs. 3. und Ziffer 11 gegebenen Vorschrift. Außerdem bleibt dem Eichbeamten in solchen Fällen meist unbekannt, daß die Maß- und Wiegegeräte seitens der Ortspolizeibehörde bereits beanstandet wurden.

Zu der Berichterstattung sind nur Formulare der den Polizeibehörden mittels Kreisblattverfügung vom 28. August 1897 — S. 161/62 — übersandten Art, die in der Kreisblatt-Druckerei hier vorrätig sind, zu verwenden.

Auf die Beachtung meiner Rundverfügung vom 18. Juli 1904 — J.-Nr. 5830 — mache ich noch besonders aufmerksam. Münssterberg, den 2. Dezember 1910.

Ziehfinder. (Haltkinder).

[10315.] Dem hiesigen Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich die Kreisblattverfügung vom 6. Dezember 1901 — S. 230/31 —, nach welcher mir bis zum 2. Januar f. J. ein Verzeichnis der Personen einzureichen ist, bei denen fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, hiermit in Erinnerung.

Die Kinder, welche von dem Herrn Landeshauptmann als Fürsorgezöglinge in Familienpflege untergebracht sind, ersuche ich in die Nachweisung nicht aufzunehmen. Münssterberg, den 1. Dezember 1910.

Besitzveränderungsnachweisungen.

[F. 725.] Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, mir bis zum 2. Januar 1911 die Nachweisung der im II. Halbjahr 1910 unter den Versicherten der Provinzial Feuer-Societät vorgekommenen Besitzveränderungen einzureichen oder Fehlanzeigen zu erstatten.

In den Berichten sind ausschließlich Formulare nach der in der Troedel'schen Buchdruckerei hier vorrätigen Art zu verwenden.

Für den Fall, daß ein infolge Besitzveränderung namhaft zu machender neuer Eigentümer nicht am Orte, wo die Besitzung gelegen ist, wohnt, ist der Wohnort anzugeben.

Die letzte Spalte des Formulars enthält folgende Fragen:

1. a. Bewohnt der neue Eigentümer das Grundstück selbst oder
- b. wird es von zuverlässigen anderen Personen bewohnt und ordnungsmäßig bewirtschaftet?
2. Gehören ihm am Orte noch andere Gebäude und wo sind diese versichert?

Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks ersuche ich dringend, diese Frage recht sorgfältig zu beantworten. Hat ein neuer Eigentümer noch andere bei der Societät versicherte Grundstücke im Besitz, so ersuche ich die fraglichen Katasternummern anzugeben. Münssterberg, den 3. Dezember 1910.

[10310.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 7. April 1902 — Seite 78 — ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter für das 4. Vierteljahr 1910 nach dem im Kreisblatt — S. 120 für 1892 — vorgeschriebenen Formulare, welches in der Troedel'schen Buchdruckerei hier selbst vorrätig gehalten wird, bestimmt bis zum 2. Januar 1911 einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Meine Kreisblattverfügung vom 10. Oktober 1904 — S. 166 — ist hierbei zu beachten.

Münssterberg, den 1. Dezember 1910.

Führung von Privatheugstern.

[10305.] Unter Bezugnahme auf § 1 der Heugstführung vom 15. Dezember 1856 fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1911 Heugst zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung eines vorschriftsmäßigen Nationalis bis zum 20. d. Mts. hier anzumelden. Münssterberg, den 1. Dezember 1910.

Errichtung elektrischer Starkstromanlagen.

[10426.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß bei Errichtung elektrischer Starkstromanlagen die Bestimmungen des mit Rundverfügung vom 28. Mai 1909 (J.-Nr. 4854) mitgeteilten Ministerial-Erlasses vom 28. April 1909 und der vorbezeichneten Rundverfügung mit der Maßgabe genau zu beachten sind, daß das Erlaubnisgesuch mit sämtlichen evtl. noch nachträglich einzufordernden Unterlagen in allen den Fällen dem Herrn Gewerbe-Inspektor in Reichenbach Schles. zur Vorprüfung einzusenden ist, in welchen die Polizeibehörde Bedenken trägt, die Zulassung der Starkstromanlage ohne Weiteres auszusprechen. Dies Verfahren dürfte sich im hiesigen Kreise stets empfehlen. Eine Vorlage der Unterlagen an den Herrn Regierungspräsidenten findet nicht mehr statt; die Bestimmung über die in jedem Falle an mich zu erstattende Anzeige bleibt weiter in Geltung. Münssterberg, den 3. Dezember 1910.

Geschäftsbücher der Rechtskonsulenten.

[10300.] Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die Kreisblattverfügung vom 27. Dezember 1901 — S. 242/243 — aufmerksam, nach der die Geschäftsbücher der Personen, die Gemeinde Rechtsangelegenheiten pp. besorgen, mindestens 2 mal im Jahre einer Prüfung zu unterziehen sind. Münssterberg, den 5. Dezember 1910.

Der von der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg unter der Bezeichnung „Simplex, Modell VII“ ausgeführte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S. 263) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in den Größen Nr. 1 mit 2 X 1 kg und Nr. 2 mit 2 X 2 kg Carbidfüllung in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen.
2. in den beiden vorgenannten Größen und der Größe Nr. 3 mit 2 X 5 kg Carbidfüllung bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Bei den vorbezeichneten Apparaten muß der Carbidvorrat in zwei übereinander angeordneten Behältern von je 1, bezw. 2, bezw. 5 kg Carbidfüllungsvermögen eingeteilt werden. Als Wasservorlage ist die sogenannte Knappich'sche Sicherheitswasservorlage zu verwenden. Jeder Apparat muß mit einem Fabrikstempel versehen sein. Letzteres muß an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des bayerischen Dampfkesselrevisionsvereins erkennen lassen und es müssen auf ihm die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung des Apparats, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (40 Liter bei den Apparaten zu 1), die höchste Stundenleistung (2000 Liter bei den Apparaten zu 1), und die Typennummer „Js“ bei Apparaten bis zu 4 kg Carbidfüllung, die Typennummer „As“ bei Apparaten mit Füllungen von mehr als 4 kg bis einschließlich 10 kg vermerkt sein.

Berlin W 9, den 7. November 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, vom 15. Mai 1906, Amtsblatt S. 244, wird der vorstehend gekennzeichnete Acetylenapparat allgemein von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. O. ausgenommen.

Breslau, den 22. November 1910.

Der Regierungspräsident. J. B.: Angerer.

[10348.] Vorstehendes bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Juni 1906 — J.-Nr. 4810 — S. 102 zur Kenntnis.

Münsterberg, den 30. November 1910.

[10311.] Im Monat November haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten:

Am 2. Gächner und Förster Heinrich Köhring-Nieder Kunzendorf, Gutsbesitzer Heinrich Welzel-Krellau, Gutsbesitzer Karl Gröger-Tepliwoda, Rgl. Kreisarzt, Geh. Medizinalrat Dr. Finger-Münsterberg, Stadtältester Heinrich Negwer-Münsterberg und Kaufmann Heinrich Negwer jun.-Münsterberg; am 3. Gutsbesitzer Robert Dömlert-Tepliwoda, Kreisbaumeister von Eichmann-Münsterberg, und Apothekenbesitzer Egon Schwarzer-Münsterberg; am 4. Förster Fritz Schweizer-Bernsdorf; am 5. Wirtschaftseinspektor Bruno Leonhard-Bernsdorf und Stellenbesitzer Josef Strauch-Zinkwitz; am 9. Hilfsjäger Arthur Ulzla-Sacrau; am 11. Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Schön-Liebenau, Gutsbesitzer August Mehlitz-Liebenau und Guts-Verwalter Erich Beinemann-Deutschneudorf; am 12. Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Rynast-Schlause; am 14. Obsthändler Wilhelm Marsch-Tepliwoda; am 17. Schmiedemeister August Krouse-Rummelwitz und Oberhofmarschall Czjellenz von Eichel z. St. Heinrichau; am 19. Korvetten-Kapitän a. D. Bachmann-Tepliwoda; am 22. Gutsbesitzer Wilhelm Kremser-Neualtmannsdorf; am 23. Kaufmann Wylibald Dinter-Münsterberg; am 24. Gutsbesitzer Wilhelm Probst-Bernsdorf, Gutsbesitzer Alfons Röhnekt-Wirsenthal und Gutsbesitzer und Amts-Vorsteher Adolf Beschke-Groß-Rossen; am 25. Gutsbesitzer Ernst Klink-Bärwalde.

Tagesjagdscheine:

Am 2. Gasthausbesitzer Rudolf Genatsch-Neobischau; am 24. Gastwirt Otto Kirmis-Frömsdorf; am 25. Landwirt Alfred Thienel-Herbendorf; am 28. Gasthausbesitzer Rudolf Genatsch-Neobischau und Gastwirt Franz Wade-Oberdorf.

Münsterberg, den 1. Dezember 1910.

Der Landrat. Dr. Richter.

Kreisvolksbibliothek.

[II. 4628.] Die Kreisvolksbibliothek hat in dem Beschaubjahr 1909/10, betreffs ihrer Benutzung ein recht befriedigendes Ergebnis gezeitigt. Es wurden 6606 Bücher von 726 Lesern gelesen.

Mit der begonnenen Leseperiode steht die Kreisvolksbibliothek wiederum sämtlichen Kreisinsassen unentgeltlich zur Verfügung und fordern wir zu recht reger Inanspruchnahme auf.

Wir verfolgen mit dieser gemeinnützigen Kreiseinrichtung den Zweck, einen gebieteren, teils unterhaltenden teils belehrenden Lesestoff in weitestem Maße unter der Kreisbevölkerung zu verbreiten, um damit das Lesen von Schulbibliothek einzudämmen und zu verhüten.

Im laufenden Beschaubjahr haben wir 2 neue Ausgabestellen in Frömsdorf und Liebenau eingerichtet. Es befinden sich nun die 14 Ausgabestellen in Münsterberg, Rathaus (1 Treppe) vornehmlich für die städtische

Bevölkerung, Ausgabezeiten 3 — 4 Uhr Nachmittags, in Münsterberg, Kreishaus (1 Treppe, Quittungs-Kartenausgabestelle) Ausgabe jederzeit während der Dienststunden, in Bärdorf beim Hauptlehrer Herrn Rube (Schulhaus), in Bärwalde beim Warenhändler Herrn Fels, in Berzdorf beim Hauptlehrer Herrn Thienel (Schulhaus), in Bernsdorf beim Stellmachermeister Herrn Walter, in Frömsdorf beim Rentier Herrn Josef Duhl, in Heinrichau beim Kaufmann Herrn Guhr, in Hertwigswalde beim Lehrer Herrn Kubetschek (Schulhaus), in Liebenau beim Hauptlehrer Herrn Hirschberg (Schulhaus), in Nieder Pomsdorf beim Lehrer Herrn Bartel (Schulhaus), in Poln. Neudorf beim Kaufmann Herrn Klose, in Tepliwoda beim Lehrer Herrn Sembler (Schulhaus), in Wigelsdorf beim Lehrer Herrn Kolbe (Schulhaus).

Die Prüfung der in Gebrauch gewesenen Bücher hat leider ergeben, daß viele Bände schadhast und beschmutzt waren, also ohne die nötige Rücksicht behandelt waren. Der Genuß beim Lesen eines Buches wird erhöht, wenn man es in tadellos sauberem Zustande vor sich hat. Die Leser wollen daher ganz besonders die Befimmung der Lese-Ordnung beherzigen, daß die Bücher mit größter Schonung zu behandeln und sauber zu halten, ferner die Blätter nicht mit schmutzigen, fettigen oder an dem Munde befeuchteten Fingern umzudrehen sind. Die Lesefrist beträgt 20 Tage. Die Bücher stehen nur Kreisinsassen zur Verfügung ohne Rücksicht darauf, wo sie im Kreise wohnen. Die den Verwaltern der Bibliothek unbekanntem Leser müssen sich auf Erfordern ausweisen. Es werden höchstens 3 Bücher an einen Leser gleichzeitig ausgeliehen.

In einigen Abteilungen fehlten Bücher, die von Lesern nicht zurückgegeben wurden. Wir ersuchen diese Leser dringend, diese Bücher bei der nächsten Ausgabebestellung abzugeben.

Endlich ersuchen wir den Magistrat und die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Kreises, vorstehendes wiederholt in ihren Bezirken, auf dem Lande durch Umlauf und Aushang bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß die Bibliothek, namentlich auch von dem landwirtschaftlichen und häuslichen Gesinde benutzt wird.

Vorschläge über Neuanschaffung von Büchern sind uns jederzeit, auch von Privatpersonen willkommen.
Münsterberg, den 29. November 1910.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1911.

[E.-St. 4010.] Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Münsterberg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1911 bis 20. Januar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich, vormittags zwischen 10—12 Uhr im Steuerbureau des Landratsamtes oder in seinem Dienstzimmer hierselbst zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Münsterberg, den 3. Dezember 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Dr. Kirchner.

Die evangel. lutherische Diakonissenanstalt Bethanien zu Breslau unterhält in Obernigk ein **Genesungsheim „Ulrichslist“** für weibliche erholungsbedürftige Kranke, die nicht mehr bettlägerig sind. Aufenthaltsdauer bis 6 Wochen. Es werden 5 Mahlzeiten täglich gereicht.

Es kostet täglich: ein einzelnes Zimmer 5 M., ein Zimmer für 2 oder 3 Personen je 3 bis 4 M., ein Zimmer für je 4 oder 5 Personen je 2,50 M., einschließlich Verköstigung, Beheizung und Beleuchtung, ein Bad 0,50 M. Vorstehende Preise können auch nach Vereinbarung ermäßigt werden. **Wäsche ist selbst zu besorgen.**

Bekanntmachung.

Nachstehend angeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Gemeinde Bärdsdorf gehörig:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Pfarrwidmut | 19 ha, 49 ar, 70 qm, |
| 2. Ganters Grundstück | 1 " 67 " 80 " |
| 3. Benkes Grundstück | 1 " 20 " 50 " |

werden hinsichtlich der Jagdnutzung dem Eigenjagdbezirk Ihrer Excellenz der Frau Standesherrin Gräfin Anna Degen zu Biersdorf Kreis Frankenstein (Gutsbezirk Bärdsdorf) weil von diesem umschlossen, angeschlossen.

Der Beschluß des unterzeichneten Jagdvorstehers mit dem Jagdvorsteher-Stellvertreter dieses Eigenjagdbezirks über den Anschluß und die Vereinbarung der Pachtentschädigung, liegt in der Zeit vom

1. bis 15. Dezember 1910

in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreisauschuß in Münsterberg dagegen Einspruch erheben.

Bärdsdorf, den 25. November 1910.

Der Jagdvorsteher. Bartsch.

Städtische Sparkasse Münsterberg.

Die Auszahlung der Zinsen für 1910 erfolgt in der Zeit vom **15. bis 31. Dezember d. J.**

Die nicht erhobenen Zinsen werden den Spareinlagen zugescriben, ohne daß es der Vorlegung des Sparbuches bedarf. Zinsenzuschreibungen in die Sparkassenbücher erfolgen während des ganzen Jahres, ohne daß dem Sparer auch nur der geringste Schaden dadurch entsteht.

Der Verwaltungsrat.

! Grundstücksbesitzer!

Wer ein **Stadt- oder Land-Grundstück** verschwiegen und **günstig verkaufen** will, wer **Hypothek** oder **Teilhaber** sucht, sende sofort seine Adresse an den **Reichs-Central-Markt**

Berlin W. 8, Unter den Linden 12.

Betreter in nächsten Tagen anwesend!

Besuch kostenlos! Millionenumsätze!!!

Die Herren **Ortschulinspektoren** und **Lehrer** bitte ich, mir in 8 Tagen mitzuteilen, welche Schulen die „Zeitschrift“ für das ländliche Fortbildungsschulwesen in „Preußen“ Verlag der deutschen Landbuchhandlung Berlin SW 11 etwa noch nicht bestellt haben.

Auch ersuche ich bis spätestens 1. Februar 1911 um Bericht, was infolge der auf Grund der genannten Zeitschrift gehaltenen aufklärenden Vorträge und Besprechungen von den einzelnen Gemeinden beschlossen ist.

Mimpfisch, den 2. Dezember 1910.

Gaedrich. KreisSchulinspektor.

Ein Versuch

wird Sie überzeugen, daß Sie bei Benutzung unserer Annoncen-Expedition Vorteile genießen wie nie zuvor — gleichviel ob es sich um große Empfehlungsinserate oder kleine Gelegenheitsanzeigen handelt. Durch keine Sonderinteressen beeinflusste unparteiische Auswahl der Inserationsorgane gewährleistet. Kostenschläge bereitwilligst ohne jede Verbindlichkeit. Zeitungskatalog steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.

INVALIDENDANK

Annoncen-Expedition
Berlin W. 8

Herzbewegend

Ist der Anblick unserer 380 Krüppelchen! Kinder jeden Alters, selbst Säuglinge, gelähmte, gekrümmte, erwachsene, mit Buckeln, rutschende, hinkende, an Krücken, säbelose, händelose, tuberkulose mit eiternden Wunden, idiotische, einige blöb, blind, taubstumm und gelähmt zugleich. **Von überall, ohne Rücksicht auf Heimat und Religion aufgenommen und unentgeltlich** liebevoll gepflegt, in Handwerken ausgebildet, finden sie hier Heimat, Trost, Linderung, resp. Heilung ihrer Leiden. **Sehnlichst** warten sie auf Weihnachtsfreude. Wer ist so gütig und milde, und hilft unsere Glendsten plötzlich machen? Der geringsten Liebesgabe folgt von hier freudigster Dank und Segensgruß.

Angerburg Ostpreußen Krüppelheim.

Neue evangelische Gesangbücher

mit und ohne Noten finden Sie in hervorragender Auswahl in

J. M. Froedel's Buchhandlung.

Telephon 70. Münsterberg. Burgstr. 6.

Das
Recht der Gutsbezirke in Preußen

von Schopliß Kreisamtssekretär in Münsterberg,

Preis 4 Mk. ungebunden, 5 Mk. gebunden,

ist vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei von

J. A. Troedel in Münsterberg.

Burgstraße 6.

Ansichtsendungen bereitwillig!

Jagd-Einladungskarten

empfiehlt in größter Auswahl

J. A. Troedel's Buchhandlung.

Münsterberg. Burgstraße 6.

Telephon 70.

Telephon 70.